

Satzung

§ 1) Der Verein führt den Namen „Schulförderverein Stüveschule e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgericht Osnabrück eingetragen werden.

§ 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er dient der Bildung und Erziehung sowie der Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler.

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch die Unterstützung der Stüveschule deren pädagogischen und erzieherischen Aufgaben durch Bereitstellung finanzieller Mittel und Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Schule und der Elternschaft.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme des Ersatzes von notwendig gewordenen Auslagen für Vereinszwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und wird nach Annahme durch den Vorstand rechtswirksam.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, auf Antrag die Mitgliederversammlung. Die Erklärungen einschließlich Kündigung sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Beitrages in diesen Fällen. Der Austritt begründet keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen. Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des in § 2 niedergelegten Vereinszweckes und zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages im Rahmen des § 4.

§ 4) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 5) Das erste Geschäftsjahr beginnt am Gründungstag und endet am 31.12.1999. Ab 01.01.2000 sind Geschäfts- und Kalenderjahr identisch.

§ 6) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Mitglieder und Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die haben Anspruch auf Ersatz der baren Auslagen.

§ 7) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. In ihr hat jedes Mitglied eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Die Versammlung wird mit Wochenfrist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer gezeichnet wird.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Teilnehmerzahl, beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über:

- die Wahl des Vorstandes
- die Auflösung des Vereins
- die Bestellung von Rechnungsprüfern
- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und Abnahme der Jahresrechnung
- Entlastungen
- die Abgabe von Anregungen und Vorschlägen für die Arbeit des Vereins.

Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes die Einberufung schriftlich unter Nennung eines Grundes verlangt.

Abstimmungen oder Wahlen erfolgen mündlich (handheben). Schriftliche Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von der Mehrzahl der Anwesenden beantragt wird.

Bei Stimmengleichheit sind Anträge als abgelehnt zu behandeln. Sie dürfen erst in der nächsten Versammlung erneut zur Abstimmung gestellt werden. Satzungsänderungen sind schriftlich einzureichen. Sie bedürfen einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder.

§ 8) Der Vorstand besteht aus:

- der-m Vorsitzenden
- der-m stellvertr. Vorsitzenden
- der-m Schatzmeister/-in
- der-m stellvertr. Schatzmeister/-in

- e) der-m Schriftführer/-in
- f) der-m stellvertr. Schriftführer/-in

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird durch die vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb der Amtszeit ausscheidet, nimmt die auf das Ausscheiden folgende Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vor. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die zur Wahl erforderliche Mitgliederversammlung ist 2 Wochen vor Ablauf der Wahlzeit einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Auf Antrag von 2 Vorstandsmitgliedern ist eine Sitzung des Vorstandes anzuberaumen.

§ 9) Der Schulleiter und die Schulleiternratsvorsitzenden werden als beratende Vertreter der Schulen eingeladen. Sie können sich durch ihre Vertreter im Amt vertreten lassen.

§ 10) Es sind 2 Rechnungsprüfer zu bestellen für die Dauer von je 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Jahresrechnung rechnerisch und auf die satzungsmäßige Verwendung der Einzelmittel zu prüfen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Vorstandsmitglied sein.

§ 11) Der Verein kann nach Ankündigung in der Einladung aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Osnabrück die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

Tag der Errichtung der Satzung:

Osnabrück, den 09.03.1999